

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung: Mitversicherung der Arbeitnehmerberatung in der Betrieblichen Altersversorgung (bAV) – Bei der Einrichtung einer bAV erfolgt bekanntlich zunächst eine ausführliche Beratung des Arbeitgebers zu den verschiedenen Durchführungswegen sowie den Anbietern. Hat sich der Arbeitgeber entschieden, werden die Informationswege sowie der Zeitplan der Umsetzung in der Belegschaft festgelegt. In aller Regel folgt nach einer allgemeinen Information die individuelle Beratung des jeweiligen Arbeitnehmers in Einzelgespräch u. a. anhand aktueller Gehaltsabrechnungen.

An dieser Stelle sollten Sie den Deckungsumfang Ihrer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung dringend prüfen! Nach Ansicht einzelner Haftpflichtversicherer sind Sie in der Arbeitnehmer-Beratung als Verrichtungsgehilfe des Arbeitgebers tätig. Das kann bedeuten, dass die Beratung des Arbeitnehmers (versicherte Person), die im Interesse des Arbeitgebers (Versicherungsnehmer) durch Sie erfolgt, von Ihrer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nicht gedeckt ist.

Vermeiden Sie unbedingt solche Deckungslücken, die sich langfristig existenzgefährdend auswirken können.

Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der Schutzvereinigung deutscher Versicherungsvermittler e. V. (SdV) differenziert nicht zwischen der Beratung des Arbeitnehmers und der des Arbeitgebers! Die Betriebliche Altersversorgung ist somit vollumfänglich abgesichert.

Mehr Informationen gibt es unter der gebührenfreien Hotline 0800-7388748.